S a t z u n g

der

Stiftung der SZ-Leser

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
Präambel		3
§ 1	Name, Rechtsform, Sitz	3
§ 2	Stiftungszwecke und Verwirklichung	3
§ 3	Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Kapitalgesellschaften, treuhänderische Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen	5
§ 4	Steuerbegünstigung, Anfallsregelung	5
§ 5	Stiftungsvermögen, Erfüllung der Stiftungszwecke	5
§ 6	Stiftungsorgane	6
§ 7	Haftungsfreistellung	6
§ 8	Stiftungsvorstand/Geschäftsführer	7
§ 9	Vertretung der Stiftung, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands	8
§ 10	Beschlussfassung des Stiftungsvorstands	9
§ 11	Stiftungsrat	10
§ 12	Rechte und Pflichten des Stiftungsrats	10
§ 13	Beschlussfassung des Stiftungsrats	11
§ 14	Kuratorium	12
§ 15	Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss	13
§ 16	Satzungsänderungen, Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung	13
§ 17	Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten	14

Präambel

Intention dieser Stiftung ist es, Grundstockvermögen einzuwerben und anzusammeln, um aus dessen Erträgen nachhaltig und Generationen übergreifend Personen selbstlos zu unterstützen, die unverschuldet in Not geraten sind. Die Stiftungsleistungen sollen vor allem dem „Adventskalender für gute Werke der Süddeutschen Zeitung e.V." zur Verwendung für dessen steuerbegünstigte Zwecke zugutekommen.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung der SZ-Leser.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist München.

§ 2
Stiftungszwecke und Verwirklichung

(1) Zwecke der Stiftung sind, Personen zu unterstützen, die i. S. v. § 53 Abgabenordnung (AO)

- infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen,
- wirtschaftlich bedürftig,
- oder aus besonderen Gründen in eine Notlage geraten sind,

sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen.

Die Stiftung ist überwiegend fördernd tätig; sie kann im Sinne der Stiftungszwecke aber auch selbst tätig werden.

(2) Vor allem ist Zweck der Stiftung die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit deren Zwecke den Stiftungszwecken entsprechen. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

(3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. die Einwerbung von Zustiftungen und Spenden, vornehmlich bei Lesern der Süddeutschen Zeitung, und die Weitergabe der Stiftungsmittel an den gemeinnützigen „Adventskalender für gute Werke der Süddeutschen Zeitung e.V." zur Verwirklichung dessen mildtätiger Zwecke,

2. die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,

3. im Rahmen einer nachhaltigen Öffentlichkeitsarbeit die Darstellung der Stiftungszwecke in Vorträgen, Symposien und vergleichbaren Veranstaltungen,

4. - gegebenenfalls - die eigene Durchführung von Stiftungsprojekten i. S. v. § 53 AO nach freier Entscheidung durch den Stiftungsvorstand wie zum Beispiel

   - die Mittagsverköstigung von Kindern und alten Menschen,
   - Sprachkurse für Migranten,
   - Ferienveranstaltungen für Kinder.

(4) Die Stiftung kann zur Durchführung ihrer Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1, S. 2 AO Hilfspersonen hinzuziehen.

(5) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen, wenn mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne der Stiftungszwecke gefördert werden.

(6) Die Stiftung entscheidet durch den Stiftungsvorstand grundsätzlich frei, aber abhängig von verfügbaren Mitteln, welche Stiftungszwecke sie fördert, welche Art der Verwirklichung der Stiftungszwecke sie wählt und in welchem Umfang die Förderung oder die operative Tätigkeit erfolgen.

(7) Ein Anspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht und entsteht auch nicht durch mehrmalige oder über einen längeren Zeitraum erbrachte Stiftungsleistungen.

(8) Die Stiftung ist konfessionell und politisch unabhängig.

§ 3

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Kapitalgesellschaften, treuhänderische Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen

(1) Sofern die Stiftungsmittel dies zulassen, kann die Stiftung zur Mittelbeschaffung wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie steuerbegünstigte und steuerpflichtige Kapitalgesellschaften errichten und unterhalten, sich an solchen beteiligen oder sie vollständig übernehmen.

(2) Die Stiftung ist auch berechtigt, unselbstständige Stiftungen treuhänderisch zu verwalten, sofern deren Zwecke mit den Zwecken der Stiftung gemäß § 2 Abs. 1 übereinstimmen.

§ 4

Steuerbegünstigung, Anfallsregelung

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige – nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die nicht den Stiftungszwecken entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Restvermögen an den „Adventskalender für gute Werke der Süddeutschen Zeitung e.V., München“, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 5

Grundstockvermögen, Erfüllung der Stiftungszwecke

(1) Das Grundstockvermögen beträgt 58.000,00 €. Es ist in dieser Höhe in der Eröffnungsbilanz auszuweisen und dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(2) Um die Leistungskraft der Stiftung zu gewährleisten, sollen Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig; Umschichtungsgewinne können einer Rücklage zugeführt werden. Die Umschichtungsrücklage kann auch für die Stiftungszwecke verwendet werden.

(4) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke stehen ausschließlich die Erträge des Grundstockvermögens, Zuwendungen, die nicht mit der ausdrücklichen oder mutmaßlichen Bestimmung ihrer Zuführung zum Grundstockvermögen geleistet wurden, gegebenenfalls Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne von § 3 Abs. (1) sowie öffentliche Fördermittel zur Verfügung. Zustiftungen sind zulässig.

§ 6
Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsvorstand

  und der

- Stiftungsrat.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig. Das Mitglied eines Organs kann sich nur durch ein Mitglied desselben Organs mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(3) Die Tätigkeit in den Organen ist - vorbehaltlich der Regelungen in § 8 Abs. 1 Satz 5 - ehrenamtlich. Organmitgliedern können mit Beschluss des Stiftungsrats die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstandenen und nachgewiesenen Auslagen ersetzt werden.

(4) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Damen und Herren.

§ 7
Haftungsfreistellung

Die Stiftung stellt ihre Organmitglieder im Innenverhältnis bei Haftungsansprüchen von Finanzbehörden wegen der Veranlassung der Verwendung von Zuwendungen entgegen den in Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und die entsprechenden Mittel vorhanden sind.

§ 8

Stiftungsvorstand/Geschäftsführer

(1) [1]Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. [2]Grundsätzlich sollen Mitglieder des Stiftungsvorstands nur Personen sein, die in der „Unternehmensgruppe Süddeutsche Zeitung" tätig sind.

[3]Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter bestellt, der auch den ersten Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und dessen Stellvertreter ernennt; der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen Angelegenheiten. [4]Danach erfolgen die Bestellung und die Ämterverteilung i. S. v. Satz 3 durch den Stiftungsrat.

[5]Sofern auf Grund eines dauerhaften besonderen Arbeitsanfalls die Führung der Geschäfte der Stiftung allein durch einen ehrenamtlich tätigen Stiftungsvorstand nicht mehr zumutbar ist, kann der Stiftungsrat - sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung es zulassen - entweder eines der Vorstandsmitglieder zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellen und mit ihm einen Dienst-, Arbeits- oder Beratervertrag mit angemessener Vergütung abschließen oder einen Geschäftsführer be- und anstellen. [6]Der Widerruf der Bestellung i. S. v. Satz 5 und die Beendigung eines Dienst-, Anstellungs- oder Beratervertrags obliegen gleichfalls dem Stiftungsrat.

(2) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet – außer im Todesfall –

1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
2. nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung,
3. mit Erreichen des 70. Lebensjahrs,
4. gegebenenfalls bei Beendigung seiner Tätigkeit in der „Unternehmensgruppe Süddeutsche Zeitung" vor Ablauf seiner Amtszeit i. S. v. Abs. 1, Satz 1, es sei denn der Stiftungsrat fasst einen hiervon abweichenden Beschluss,
5. bei Vorliegen eines wichtigen Grunds mit Widerruf des Stiftungsrats.

(3) Das Mitglied des Stiftungsvorstands, dessen Amt nach Abs. 2 Ziff. 2 oder 3 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 zulässig.

§ 9

Vertretung der Stiftung, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands

(1) [1]Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. [2]Er verwaltet die Stiftung nach Maßgaben dieser Satzung, gegebenenfalls des vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsverteilungsplans, der vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsordnung, weiterer Beschlüsse des Stiftungsrats sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der steuerlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit. [3]Darüber hinaus hat der Stiftungsvorstand vor jeder Verwendung der Marke „Süddeutsche Zeitung" die Zustimmung des Markeninhabers einzuholen.

[4]Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. [5]Die Stiftung wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

[6]Abweichend von der Regelung nach Satz 5 kann der Stiftungsrat einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Stiftungsvorstands eine jederzeit widerrufliche Einzelvertretungsmacht allgemein oder für einzelne Geschäfte erteilen und/oder es/sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

[7] Der Stiftungsvorstand kann Mitarbeitern für Tätigkeiten des täglichen Geschäftsablaufs eine jederzeit widerrufliche Einzelvertretungsmacht erteilen.

(2) Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat besonders zu achten auf

- die ungeschmälerte Erhaltung und sichere Anlage des Grundstockvermögens sowie die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung von Erträgen der Stiftung, Spenden und anderen Zuwendungen,
- die ausschließliche Verwendung der Erträge und Zuwendungen gemäß den Stiftungszwecken.

Weitere Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

- die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
- die Erstellung einer Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie eines Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke,

jeweils zur Vorlage für den Stiftungsrat und zu dessen Beschlussfassung.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Stiftungsvorstand fachlich geeignete Personen – auch gegen Zahlung von Entgelt, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung es zulassen – beauftragen.

§ 10
Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands einberufen werden. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands kann eine Einberufung verlangen.

(2) Vorsitzender der Sitzungen ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstands; er bestimmt auch den Protokollführer.

(3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung grundsätzlich zwei seiner Mitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind. Falls ein Vorstandsmitglied am Erscheinen in einer Vorstandssitzung gehindert ist, kann es durch schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaft) - auch mit handschriftlicher Unterzeichnung per Fax oder per E-Mail - an der Beschlussfassung teilnehmen; es gilt damit als anwesend i. S. v. Abs. 3, Satz 1. Eine Stimmbotschaft ist nicht möglich bei Beschlüssen gem. § 16. Sofern bei einem aus zwei Personen bestehenden Stiftungsvorstand einem Vorstandsmitglied weder die Teilnahme an einer Vorstandssitzung noch eine Stimmbotschaft möglich ist, beschließt bei großer Eilbedürftigkeit oder zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Stiftung das anwesende Vorstandsmitglied alleine. Das abwesende Vorstandsmitglied ist über den Inhalt des Beschlusses unverzüglich zu informieren.

(4) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle mangelhaft geladenen Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

(5) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands hat eine Stimme. Sofern es bei einem aus zwei Personen bestehenden Stiftungsvorstand trotz nachhaltiger Diskussion bei Stimmengleichheit bleibt, ist der Stiftungsrat zur Beratung über den streitigen Beschlussgegenstand hinzuzuziehen. Ist danach dennoch kein Beschluss erreichbar, erfolgt ein entsprechender Beschluss durch den Stiftungsrat, an den der Stiftungsvorstand gebunden ist.

(6) Mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 16 können Beschlüsse des Stiftungsvorstands jederzeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsvorstands mit diesem Verfahren einverstanden erklären oder an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmen. Das Schriftformerfordernis gilt auch im Umlaufverfahren mit handschriftlicher Unterzeichnung per Telefax oder per E-Mail als erfüllt.

(7) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstands sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Sie sind vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer – bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands – zu unterzeichnen und umgehend den übrigen Mitgliedern der Organe sowie im gesetzlich vorgegebenen Rahmen der Stiftungsaufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren bestellt werden.

Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter bestellt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden des ersten Stiftungsrats und dessen Stellvertreter für die Dauer ihres Amts. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten. Endet die Amtsdauer eines Mitglieds des Stiftungsrats oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung durch Beschluss der Geschäftsführung der Süddeutschen Zeitung GmbH bzw. einer Nachfolgegesellschaft. Die Geschäftsführung bestimmt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet – außer im Todesfall –

1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
2. nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung,
3. mit Erreichen des 70. Lebensjahres,
4. mit Widerruf der Bestellung durch die Geschäftsführung der Süddeutschen Zeitung GmbH bzw. eine Nachfolgegesellschaft, ohne dass es hierzu eines wichtigen Grundes bedarf.

(3) Das Mitglied des Stiftungsrats, dessen Amt nach Abs. 2 Ziff. 2 oder 3 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 zulässig.

§ 12
Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Willens der Stifter und kontrolliert die Tätigkeit des Stiftungsvorstands. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand und einzelnen seiner Mitglieder.

(2) Neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben unterliegt der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat auch die Entlastung des Stiftungsvorstands.

§ 13

Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats einberufen werden. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann eine Einberufung verlangen.

(2) Mit Beschluss des Stiftungsrats können die Mitglieder des Stiftungsvorstands und gegebenenfalls des Kuratoriums zu Sitzungen des Stiftungsrats hinzugezogen werden.

(3) Vorsitzender der Sitzungen ist der Vorsitzende des Stiftungsrats; er bestimmt auch den Protokollführer.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung beide Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle mangelhaft geladenen Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Falls ein Stiftungsratsmitglied am Erscheinen in einer Stiftungsratssitzung gehindert ist, kann es durch schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaft) - auch mit handschriftlicher Unterzeichnung per Fax - an der Beschlussfassung teilnehmen; es gilt damit als anwesend i. S. v. Abs. 4, Satz 1. Eine Stimmbotschaft ist nicht möglich bei Beschlüssen gem. § 16.

(5) Der Stiftungsrat beschließt stets einstimmig.

(6) Mit Ausnahme der Beschlüsse nach §16 können Beschlüsse des Stiftungsrats jederzeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsrats mit diesem Verfahren einverstanden erklären oder an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmen. Die Schriftformerfordernis gilt auch im Umlaufverfahren mit handschriftlicher Unterzeichnung per Telefax oder per Email als erfüllt.

(7) Über die Sitzungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren des Stiftungsrats sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Sie sind vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer – bei Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren vom Vorsitzenden des Stiftungsrats – zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern der Organe sowie im gesetzlich vorgegebenen Rahmen der Stiftungsaufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 14
Kuratorium

(1) Die Stiftung kann mit Beschluss des Stiftungsvorstands ein Kuratorium einrichten. Mitglieder des Kuratoriums sollen insbesondere sein

1. Spender und Zustifter mit namhaften Zuwendungen,

2. Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Stellung in der Öffentlichkeit, ihres gesellschaftlichen Ansehens, ihres wirtschaftlichen Hintergrunds und/oder ihrer fachlichen Qualifikation willens und geeignet sind, die Stiftungszwecke nachhaltig zu fördern.

Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder bestimmt der Stiftungsvorstand.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsvorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Fällen seiner Verhinderung vertritt.

Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet, - außer im Todesfall -

1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,

2. nach Ablauf von drei Jahren seit der Berufung,

3. mit Erreichen des 75. Lebensjahres,

4. mit Abberufung durch den Stiftungsvorstand auch ohne wichtigen Grund.

Erneute Berufung ist in den Fällen der Ziff. 1 und 2 zulässig.

(2) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

(3) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand - ohne Organfunktion - bei grundsätzlichen Fragen der Verwirklichung der Stiftungszwecke, stellt für die Stiftung sinnvolle Verbindungen her und bemüht sich um Spenden und Zustiftungen.

(4) Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle mangelhaft geladenen Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Alle Mitglieder der Organe haben bei Sitzungen des Kuratoriums ein Teilnahme- und Rederecht.

Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Kuratoriums.

(5) Der Stiftungsvorstand kann weitere Regelungen für die Organisation und Tätigkeit des Kuratoriums aufstellen.

§ 15

Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss

(1) Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Stiftungsvorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres im Rahmen der gesetzlichen Frist die Jahresrechnung zu erstellen.

Vorbehaltlich der Regelung nach Abs. 2 Satz 5 ist die Jahresrechnung der Stiftung von einem/einer durch den Stiftungsrat bestellten Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu erstrecken. Danach ist der geprüfte Abschluss dem Stiftungsrat zur Feststellung und der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Sofern die Mittel der Stiftung nicht ausreichen, kann mit Beschluss des Stiftungsrats und in Abstimmung mit der Stiftungsaufsichtsbehörde die Prüfung auch durch diese erfolgen.

§ 16

Satzungsänderungen, Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sind zulässig und bedürfen der Zustimmung von jeweils zwei Mitgliedern beider Stiftungsorgane. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Die Satzung kann vor allem bei Änderungen der Satzung oder der Verhältnisse des „Adventskalender für gute Werke der Süddeutschen Zeitung e.V." angepasst werden.

(2) Wird die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann mit Zustimmung aller Mitglieder beider Stiftungsorgane die Änderung der Stiftungszwecke unter Wahrung der Steuerbegünstigung der Stiftung, die Zusammenlegung mit oder die Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung mit vergleichbarem/n Stiftungszweck/en oder die Auflösung der Stiftung beschlossen werden. Dem durch diese Satzung vorgegebenen Willen der Stifter ist bei allen Beschlüssen bestmöglich Rechnung zu tragen.

(3) Jeder Beschluss nach Abs. (1) und (2) ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der Regierung von Oberbayern. Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigungen sowie der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats sind dort unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 01.12.2013